Kreisstadt Merzig

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Ortsrates Brotdorf statt.

Sitzungstermin:	Montag, 30.06.2025, 20:00 Uhr
Ort, Raum:	Vereinsheim der Boule-Freunde-Brotdorf e.V., 66663 Brotdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

1 Abschluss eines Maßnahmenvertrages "Aktion Baum" mit der Aktion Baum gGmbH

2 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Torsten Rehlinger
Ortsvorsteher

Stadtteil Brotdorf

Sitzung des Ortsrates Brotdorf
siehe unter „Amtliche Bekanntmachungen“

2025/0499
Beschlussvorlage
öffentlich

Abschluss eines Maßnahmenvertrages "Aktion Baum" mit der Aktion Baum gGmbH

Dienststelle:	*Datum:*
324 Forstbetrieb	10.06.2025
Beteiligte Dienststellen:	
Ortsvorsteher/in Brotdorf	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö
Ortsrat Brotdorf (Anhörung)	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss des Maßnahmenvertrages mit der Aktion Baum gGmbH mit Sitz in Sinsheim wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsrates Brotdorf zugestimmt.

Sachverhalt

Die Stadt hat die Möglichkeit, mit der Firma Aktion Baum gGmbH, die sich auf nachhaltige Baumpflanzprojekte und die Pflege gesunder Wälder spezialisiert hat, einen Vertrag zu schließen. Ziel dieses Vertrags ist es, auf einer Teilfläche des Waldeigentums der Stadt in der Gemarkung Brotdorf, Abteilung 313 a2 im Naturpark Saar-Hunsrück eine nachhaltige Aufforstung vorzunehmen. Die Flächen sollen mit standortgerechten Baumarten bepflanzt werden, um sowohl den Rohstoff Holz als auch die ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes für künftige Generationen zu sichern.

Die Aktion Baum gGmbH wird auf dieser Fläche insgesamt 1.500 Bäume (wie Rotbuche, Bergulme, Hainbuche, etc.) pflanzen, wobei die Pflanzung im November 2025 erfolgen soll. Die entstehenden Kosten werden nach Vorlage einer Rechnung mit einem Baumpreis von 1,50 € pro Baum, 200 Baumschützern aus Holz mit einem Stückpreis von 10,00 € und 3 Horden-Kleingattern (Holz) mit einem Stückpreis 400 € von der Aktion Baum gGmbH übernommen. Die maximale Rechnungssumme beläuft sich auf 5.450,00 €.

Die Stadt übernimmt die Flächenvorbereitung. Die Pflanzung und die Kultursicherung sowie wie den Schutz der Setzlinge übernimmt ebenfalls die Stadt, wobei diese Maßnahmen vom Landesverband Saar-WaldSchutz e.V. übernommen werden.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Auswirkungen auf das Klima:

Die geplante Aufforstung hat das Potenzial, zur CO_2-Bindung, Erhöhung der Biodiversität, Kühlungseffekten und Resilienz gegenüber Extremwetterereignissen beizutragen, was insgesamt positive Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt hat. Langfristig kann der Vertrag dazu beitragen, die Region klimafreundlicher und widerstandsfähiger gegenüber den Folgen des Klimawandels zu gestalten.

Anlage/n

1 Lageplan Fläche 313 a2 (öffentlich)
2 Maßnahmenvertrag (öffentlich)

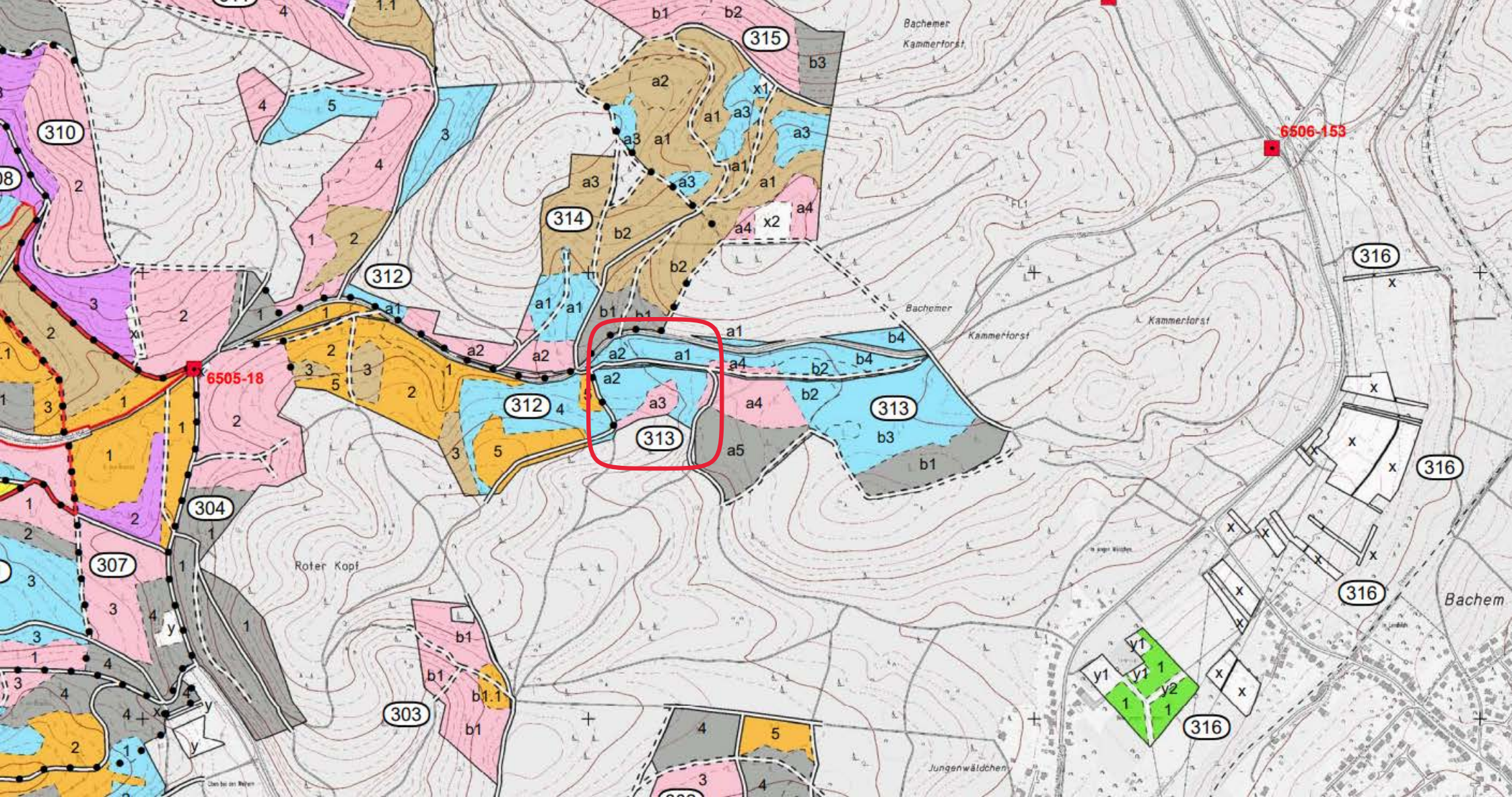
6505-18
6506-153
Roter Kopf
Bachemer Kammerforst
Bachem
Jungenwäldchen
303
304
307
310
312
313
314
315
316

Aktion Baum Maßnahmenvertrag

zwischen der

Kreisstadt Merzig, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcus Hoffeld, Brauerstraße 5, 66663 Merzig

im Folgenden „Beteiligte zu 1.)“ genannt

und der

Aktion Baum gGmbH, Eulenhof 1, 74889 Sinsheim
, vertreten durch den Geschäftsführer Matthias Fischer, ebenda

im Folgenden „Beteiligte zu 2.)“ genannt

beide gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

Präambel

Die Beteiligte zu 1.) verfügt im Naturraum „Naturpark Saar-Hunsrück “ über forstwirtschaftlich genutzte Eigentumsflächen.

Die Beteiligte zu 2.) ist eine Non-Profit Organisation, die sich nachhaltige und effiziente Baumpflanzprojekte sowie die Pflege gesunder Wälder zur Aufgabe gemacht hat.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass auf einer Teilfläche des Waldeigentums der Beteiligten zu 1.) von der Beteiligten zu 2.) zur Verfügung gestellte Bäume gepflanzt und gepflegt werden sollen, um mittels nachhaltiger und naturnaher Forstwirtschaft auch für künftige Generationen nicht nur den Rohstoff „Holz/Baum“ sondern auch die natürliche Leistungsfähigkeit der Wälder sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgenden

Maßnahmenvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.) Die Beteiligte zu 1.) ist Eigentümer der nachstehend näher bezeichneten Grundstücksflächen mit einer Gesamtgröße von 2,0 ha:

Gemarkung Brotdorf, Abteilung 313 a2, (siehe Anhang Karten)

2.) Der Beteiligte zu 1.) gestattet der Beteiligten zu 2.), die vorstehend näher bezeichneten Eigentumsflächen mit neuen Bäumen zu bepflanzen.
Nach Absprache der Vertragsparteien haben diese sich darauf verständigt, dass die in § 1 genannte Flächen standortgerecht in Anlehnung an die PNV mit (Rotbuche,

Bergulme, Hainbuche, Wildkirsche, Bergahorn, Traubeneiche, Weißtanne usw.) gepflanzt werden. Insgesamt 1.500 Stück.

Die Pflanzung wird, falls keine betrieblichen oder wettertechnischen Gründe dagegenstehen, im November 2025 ausgeführt.

Es wird vereinbart, dass mit Spaten und Göttinger Fahrradlenker gepflanzt/gesät wird. Des Weiteren verpflichtet sich die Beteiligte zu 1.) folgende Maßnahmen zu übernehmen:

1) Flächenvorbereitung zur Pflanzung
- Keine-Naturgemäß

2) Pflanzung
- Setzlinge
- Pflanzen setzen
- Transport,

3) Kultursicherung
- Kulturpflege (bei Bedarf)
- Kulturkontrolle
- Schutz der Pflanzen mit geeigneten Maßnahmen (Einzelschutz aus Holz)

Die Maßnahmen 2) und 3) werden vom Landesverband Saar-WaldSchutz e.V. in Absprache mit der Beteiligten zu 1.) durchgeführt.

3.) Die Beteiligte zu 2.) übernimmt keine Gewähr dafür, dass die von ihr vorgenommene Bepflanzung der unter § 1 Ziffer 1.) näher bezeichneten Flächen die Anforderungen einer etwaigen, dem Beteiligten zu 1.) behördlich auferlegten Wiederbestockungs- oder Ergänzungsanordnung erfüllt.
Ebenso wenig übernimmt die Beteiligte zu 2.) Gewähr für die Einhaltung einer, ggf. betreffend die vertragsgegenständlichen Flächen von Behördenseite angeordneten Wiederbestockungs- oder Ergänzungsfrist.

4.) Die entstehenden Kosten werden nach Vorlage einer Rechnung mit einem Baumpreis von 1,50 € pro Baum, 200 Baumschützern aus Holz mit einem Stückpreis von 10,00 € und 3 Horden-Kleingattern (Holz) mit einem Stückpreis 400 € von dem Beteiligten zu 2.) übernommen. Die maximale Rechnungssumme beläuft sich auf 5.450,00 €.

5.) Die Beteiligte zu 1.) übernimmt im Gegenzug keinerlei Gewähr für etwaige Ausfälle durch Kalamitäten, wie zum Beispiel Trockenheit oder Insekten und Wildschäden.

6.) Die Beteiligte zu 1.) versichert, dass sie keinerlei Kenntnisse darüber hat, dass die Grundstücksfläche unter §1. Ziffer 1.) in der Vertragslaufzeit durch Baumaßnahmen, Enteignungen, Umwandlung in eine andere Flächennutzung hat oder diese vornehmen möchte, die zum Nachteil des zukünftigen Baumbestandes wären. Bei einer Falschaussage oder Zuwiderhandlung wird der Beteiligten zu 2.) die Möglichkeit einer vollumfänglichen Ersatzvornahme auf Kosten der Beteiligten zu 1.) eingeräumt.

§ 2 Vertragslaufzeit

Dieser Maßnahmenvertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen.

Die Vertragslaufzeit beginnt am 20.11.2025 und endet am 20.11.2045 mit dem Fotonachweis der gesicherten Kultur durch den Eigentümer/Bewirtschafter. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass im Zuge der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder während der Vertragslaufzeit keine hiebsunreifen Bäume auf der Pflanzfläche gefällt werden dürfen, gleichwohl eine Mischungsregulierung während der Pflegeeingriffe erfolgen muss.
Der Maßnahmenvertrag verlängert sich nicht automatisch. Jedoch sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass ein Jahr vor Ablauf dieses Vertrages über einen Anschlussvertrag verhandelt werden kann.
Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Es gilt § 314 BGB.

§ 3 Wirtschaftliche Verwertung

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die von der Beteiligten zu 2.) auf den unter § 1 Ziffer 1.) benannten Flächen angepflanzten Setzlinge ab dem Zeitpunkt der Pflanzung von Gesetzes wegen mit allen Rechten und Pflichten in das Eigentum der Beteiligten zu 1.) übergehen.

Daraus folgt zum einen, dass die Beteiligte zu 1.) ab dem Zeitpunkt der Pflanzung der Bäume durch die Beteiligte zu 2.) allein und ausschließlich die Verkehrssicherungspflichten für den Bestand übernimmt.

Zum anderen folgt aus dem Eigentumsrecht der Beteiligten zu 1.), dass diese ab dem Zeitpunkt der Anpflanzung des Bestandes auf seinem Grundeigentum mit diesem nach freiem Belieben verfahren darf.
Die Beteiligte zu 1.) verpflichtet sich jedoch, es zu unterlassen, bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit von diesem eigentumsrechtlichen Verwertungsrecht Gebrauch zu machen.

Insbesondere verpflichtet sich die Beteiligte zu 1.), es innerhalb des Vertragszeitraums zu unterlassen, Bäume aus dem von der Beteiligten zu 2.) angepflanzten Bestand zu entnehmen. Dies gilt nicht, wenn sich die Entnahme von Bäumen aus dem vertragsgegenständlichen Bestand im Sinne einer sach- und fachgerechten Kulturpflege (§ 4) erforderlich macht.

Bei einer Zuwiderhandlung wird der Beteiligten zu 2.) die Möglichkeit einer Ersatzvornahme auf Kosten der Beteiligten zu 1.) eingeräumt.

Eine Gewährleistung für die wirtschaftliche Verwertbarkeit des von der Beteiligten zu 2.) angepflanzten Bestandes wird von dieser nicht übernommen.

§ 4 Bestandspflege

1.) Während der Vertragslaufzeit ist die Beteiligte zu 1.) zur sach- und fachgerechten Bestandspflege des auf den unter § 1 Ziffer 1.) von der Beteiligten zu 2.) angepflanzten Baumbestandes bis zur “gesicherten Kultur” verpflichtet. Die Beteiligte zu 1.) versichert, dass der gepflanzte/gesäte Mischwald das künftige Bestandsziel auf diesen Flächen ist und über die Vertragslaufzeit hinaus angestrebt bleibt.
2.) Die Beteiligte zu 1.) ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Pflegeziels Dritter zu bedienen.

3.) Die Beteiligte zu 1.) ist verpflichtet, der Beteiligten zu 2.) auf deren Verlangen hin jederzeit Auskunft- und Rechenschaft über die von ihr innerhalb der Vertragslaufzeit am vertragsgegenständlichen Baumbestand durchgeführten Maßnahmen betreffend den zu erteilen. Es gelten die §§ 259 ff. BGB.

Die Beteiligte zu 1.) ist zudem verpflichtet, der Beteiligten zu 2.) nach vorangegangener schriftlicher Ankündigung Zugang zu der unter § 1 Ziffer 1.) bezeichneten Fläche zu gestatten. Die von der Beteiligten zu 2.) beabsichtigte Vor-Ort-Besichtigung hat sie dem Beteiligten zu 1.) mit einer Vorlauffrist von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

4.) Bei einer Zuwiderhandlung wird der Beteiligten zu 2.) die Möglichkeit einer Ersatzvornahme auf Kosten der Beteiligten zu 1.) eingeräumt.

§ 5 Vertraulichkeitsvereinbarung

1.) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages überlassen oder zugänglich gemacht haben, streng vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten offenzulegen.

Vertrauliche Informationen in diesem Sinne sind insbesondere:

a) personenbezogene Daten,
b) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
c) sämtliche Informationen, die den Vertragsparteien, dessen Mitarbeitern, Führungskräften, Organmitgliedern, Beratern und Vertretern im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Verfügung stellt, zugänglich macht oder diesen sonst zur Kenntnis gelangen,
d) das Bestehen und der Inhalt dieser Vereinbarung und
e) sämtliche Inhalte zu dem Vorhaben und der diesbezüglichen Gespräche und Verhandlungen der Parteien.

Dritte in diesem Sinne sind sämtliche Personen und Unternehmen, die nicht Partei dieser Vereinbarung oder Organmitglieder, Mitarbeiter und Berater der Vertragsparteien sind.

Die Vertragsparteien können eine Offenlegung von vertraulichen Informationen gegenüber Dritten durch vorherige schriftliche Zustimmung gestatten.

Eine Veröffentlichung dieses Vertrages als Ganzes im Internet ist nicht gestattet.
Auszüge aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei veröffentlicht werden.

2.) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit

a) die betreffende vertrauliche Information im Zeitpunkt ihrer Zurverfügungstellung durch die Vertragsparteien aus einem anderen Grund als der Verletzung dieser Vereinbarung bereits öffentlich bekannt ist,

b) die Vertragsparteien dem jeweils anderen durch vorherige schriftliche Zustimmung die Weitergabe bestimmter vertraulicher Informationen an einen Dritten gestattet hat oder

c) eine Vertragspartei aufgrund der Verfügung oder Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer zuständigen Behörde oder einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet ist.

3.) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Mitarbeiter, Führungskräfte, Organmitglieder, Berater und Vertreter, die Zugang zu vertraulichen Informationen im Sinne dieser Regelung haben, ebenfalls zur Verschwiegenheit gemäß den vorstehenden Ausführungen zu verpflichten.

4.) Bei einer Zuwiderhandlung wird der Beteiligten zu 2.) die Möglichkeit einer Ersatzvornahme auf Kosten der Beteiligten zu 1.) eingeräumt.

§ 6 Rechtsnachfolge

1.) Für den Fall der Veräußerung oder Verpachtung der unter § 1 Ziffer 1.) benannten Eigentumsflächen innerhalb der Vertragslaufzeit an einen Dritten, ist der Beteiligte zu 1.) verpflichtet, diesen Vertrag auf den/die Dritte/-n zu übertragen.

2.) Für den Fall der Veräußerung oder Verpachtung der unter § 1 Ziffer 1.) benannten Eigentumsflächen vor Ablauf der Vertragslaufzeit an eine/-n Dritte/-n, ist die Beteiligte zu 1.) verpflichtet, diesen Vertrag insoweit auf den/die Dritte/-n zu übertragen, als dass die Verpflichtungen des § 3 in Verbindung mit § 7 dieses Vertrages auf den/die Dritte/-n übergehen.

3.) Die Beteiligte zu 1.) wird von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur dann befreit, wenn der/die Dritte den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt und die Beteiligte zu 2.) schriftlich zustimmt.
Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1.) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.
2.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit dieses Vertrages dadurch im Übrigen nicht berührt.
Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragsparteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
3.) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Allgemeine Gerichtsstand der Beteiligten zu 1.).

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Beteiligte zu 1.)

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Beteiligte zu 2.)